

für sein Verhalten zu tragen, soweit er als normaler Mensch voll zurechnungsfähig ist.

Beide Seiten sind allgemein bekannt und in einer dialektischen Theorie des Zusammenhangs, die sich mit dem Menschen befaßt, berücksichtigt. Wir wollten hier nur noch einmal auf sie hinweisen, weil sie wesentliche Bestandteile des dialektischen Determinismus sind, die in der Kritik am mechanischen Determinismus herausgearbeitet wurden. Zugleich machen sie aber auch die Kompliziertheit des objektiven Zusammenhangs deutlich.

Jeder Mensch ist nur ein Knotenpunkt in einem vielfach verschlungenen Netz von Beziehungen, und es ist in jedem Einzelfall schwierig, diesen Knoten zu lösen. Würde man jedem der einwirkenden Faktoren gleiche Bedeutung zusprechen, ihren inneren Zusammenhang nicht herausarbeiten und damit Wesentliches von Unwesentlichem nicht trennen, dann wäre die Lösung des Knotens überhaupt unmöglich. Der Wissenschaftler wie der Richter muß in der Lage sein, das von ihm untersuchte Ereignis, den von ihm betrachteten Prozeß in seiner wesentlichen Veränderung zu begreifen. L e n i n hat darauf immer wieder hingewiesen:

„Um einen Gegenstand wirklich zu kennen, muß man alle seine Seiten, alle Zusammenhänge und ‚Vermittlungen‘ erfassen und erforschen. Wir werden das niemals vollständig erreichen, die Forderung der Allseitigkeit wird uns aber vor Fehlern und vor Erstarrung bewahren.“¹

Was Lenin für jeden Gegenstand betonte, trifft um so mehr zu, wenn man das Verhalten eines Menschen zu beurteilen hat. Zugleich war die Auseinandersetzung Lenins jedoch gegen den Eklektizismus gerichtet, der verschiedenartige Komponenten einfach miteinander verband, ohne ihr Wesen zu bestimmen und ohne in der Wichtigkeit der verschiedenen Faktoren zu differenzieren.

Die Forderung nach Allseitigkeit muß deshalb mit einer Methodologie gekoppelt sein, die uns hilft, die Vielzahl der Beziehungen zu differenzieren, um dem Eklektizismus vorzubeugen. Hier treffen sich marxistische Philosophie und juristische Theorie in ihrem Bestreben, durch die Ausarbeitung des dialektischen Determinismus eine wesentliche Hilfe für die Rechtspraxis zu sein. Daß es sich hierbei auch um wesentliche Aufgaben der Rechtswissenschaft handelt, wird von Juristen ebenfalls betont. So schreibt S t i l l e r :

„Die Unklarheiten in methodologischen Fragen spiegeln sich besonders in den Ursachenauffassungen wider, die in den bisher veröffentlichten theoretischen Arbeiten, in den von der Praxis erarbeiteten Analysen und auch in der Strafrechtspraxis selbst vertreten werden. Sie finden auch in der Tätigkeit der Untersuchungsorgane ihren Ausdruck. Das ist eine Bedingung dafür, daß die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten in der Regel noch ungenügend erforscht werden und damit sowohl die Strafrechtsprechung als auch die darüber hinausgehende Verbrechensvorbeugung kein genügendes Fundament erhält.“^{1 2}

Hier wird deutlich, daß die marxistischen Philosophen eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben, indem sie den Juristen bei der Beantwortung der in der Rechtspflege auftretenden methodologischen Fragen helfen. Dabei soll jedoch von Anfang an darauf verwiesen werden, daß es sich hier nicht um die Anwendung einer fertigen Theorie auf noch ungelöste Probleme handelt. Auch der dialektische Determinismus als wichtige Teiltheorie des dialektischen und historischen Materialismus be-

darf der weiteren Ausarbeitung. Hier kann aber die Rechtsprechung und können die Rechtswissenschaftler durch die Formulierung ihrer Probleme wesentliche Anregungen zur Entwicklung der marxistischen Philosophie geben. Die marxistische Philosophie löst keineswegs automatisch durch ihre Existenz die juristischen Probleme — wie die von ihr ausgearbeitete Methodologie auch noch nicht die fertige Methodologie der Rechtswissenschaft ist. Das unterstreicht aber nur noch mehr den notwendigen Meinungsstreit zwischen Juristen und Philosophen, in dessen Verlauf die Philosophen die Aussagen des dialektischen Materialismus präzisieren können und die Juristen aus der Philosophie Anregungen zum Durchdenken von Auffassungen erhalten, die in der Rechtsprechung wirksam sind.

Zur Anwendung philosophischer Erkenntnisse in der Rechtspraxis

Wir wollen die allgemein charakterisierten Schwierigkeiten, die bei der Anwendung philosophischer Thesen auf juristische Sachverhalte entstehen, etwas verdeutlichen. In die Beurteilung eines in der Rechtsprechung relevanten Ereignisses gehen verschiedene Beziehungen ein, die berücksichtigt werden müssen, um eine schematische Anwendung der marxistischen Philosophie zu vermeiden:

E r s t e n s handelt es sich natürlich bei jedem zu untersuchenden Rechtsfall um Kausalbeziehungen. Hier ist also die Anwendung des dialektischen Determinismus direkt erforderlich, weil die Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen, die zu dem zu beurteilenden Ereignis führten, notwendige Voraussetzung für die Rechtsprechung ist. Insofern spielt eine richtige Kausalauffassung, die Klärung des Verhältnisses von Ursachen, Anlaß, Bedingungen usw. eine große Rolle. Hier muß die marxistische Philosophie die Beziehungen zwischen diesen wesentlichen Kategorien des dialektischen Determinismus weiter ausarbeiten und sie anwendungsbereit für die Rechtswissenschaft machen, was die Weiterführung der schon begonnenen Diskussion zwischen Philosophen und Juristen um Kausalität und Bedingungen erfordert.

Z w e i t e n s handelt es sich jedoch bei einem Rechtsfall um ein Ereignis, das nicht genauso analysiert werden kann wie das Ergebnis eines naturwissenschaftlichen Experiments. Ein experimentelles Ergebnis ist von bestimmten Schmutzeffekten, die das Ergebnis zufällig beeinflussen könnten, gereinigt worden. Das Experiment verlief unter bestimmten definierten Bedingungen. Sein Ergebnis wird danach ausgewertet, ob es eine bestimmte Theorie oder Teile einer Theorie bestätigt oder widerlegt. Im Experiment interessiert gerade nicht die Einmaligkeit des Ablaufs, sondern die Reproduzierbarkeit, die uns hilft, allgemein notwendige und wesentliche Zusammenhänge, also Gesetze, zu finden³. Dabei kann der Charakter der Gesetze verschieden sein. Es kann sich um dynamische oder statistische, um Struktur- oder Bewegungsgesetze handeln. Insofern geht der Zufall in naturwissenschaftliche Betrachtungen nur in der Hinsicht ein, als im zufälligen Ereignis die reproduzierbaren Zusammenhänge festgestellt werden oder beispielsweise das den zufälligen Zerfall eines Atoms bestimmende statistische Gesetz gefunden wird. Hier ist also das Verhältnis von Zufall und Gesetz wesentlich, wobei das Ergebnis der Analyse das Gesetz sein muß.

Die Beurteilung von Sachverhalten in der Rechtsprechung verlangt eine differenziertere Betrachtung des Verhältnisses von Notwendigkeit und Zufall. Das zu beurteilende Ereignis, beispielsweise ein Verkehrs-

¹ Lenin, Werke. Bd. 32, Berlin 1961, S. 85.

² Kriminalitätsursachen und ihre Überwindung, Berlin 1964, S. 29.

³ Zur Beziehung zwischen Gesetz und Kausalität und zu der hier vertretenen Determinismusauffassung vgl. Hörz, Der dialektische Determinismus in Natur und Gesellschaft, Berlin 1962; Hörz, „Zum Verhältnis von Kausalität und Determinismus“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1963, Heft 2, S. 157 ff.